



Dr. Renatus Weber

Georg Michael
Ritter von Weber

Zum 200. Geburtstag
am 20. Januar 1968

Georg Michael Ritter von Weber
(Nach einem Bildnis von unbekannter Künstlerhand
zwischen 1820 und 1830)

Im Jahre 1951 begann in einer Hamburgischen Zeitschrift der Artikel des Leiters des Lastenausgleichsamtes über den Ausgleich von Kriegsschäden mit folgenden Worten :

„Alle und jede durch den Krieg erlittenen Schäden müssen unter den einzelnen Mitgliedern des Staates verhältnismäßig verteilt werden.“

Dieser Satz ist nicht etwa einer der von Bombengeschädigten oder Heimatvertriebenen kürzlich gefassten Resolutionen entnommen. Er weist vielmehr schon das ehrwürdige Alter von über 150 Jahren auf und findet sich in dem im Jahre 1798 erschienenen Werke: „Über die Reparation der Kriegsschäden“ von G. M. Weber (S. 73).¹⁾

¹⁾ Otto Bothe: Der Ausgleich von Kriegsschäden. Mitteilungsblatt für Beamte und Behördenangestellte. Hamburg, Juli 1951, S. 1.

Es war richtig, der damalige 30jährige Hofgerichtsassessor und Professor an der Universität Bamberg hatte der herrschenden Anschauung des 18. Jahrhunderts, Kriegsschäden seien Zufall und von den Betroffenen selbst zu tragen, den Kampf angesagt:

Einzelne Personen, zahlreiche Familien, ganze Gemeinden, blühende Länder liegen mit ihrem Wohlstand danieder, und sind ein Opfer des Raubes und der Verwüstung geworden. Sollen alle diese trostlos und ohne alle andere Hoffnung gelassen werden...? Haben sie kein Recht gegen den Staat, welchen sie als Mitglieder verteidigen und dessen gesamte Sache der Krieg war?

Die Gedanken könnten heute niedergeschrieben sein, sie sind mit dem Lastenausgleich Gemeingut unseres Volkes geworden.

Das zitierte Werk räumt aber noch mit anderen Vorstellungen des absolutistischen Staates auf: Bei der Verteilung der Staatslasten müßten die leistungsfähigeren Bürger in erhöhtem Maße herangezogen werden, Vorechte dürften nicht geschont werden; auch nicht das Eigentum der Fürsten an Kammer- und Domänengütern, denn diese gehören nicht dem Fürsten als Privatperson sondern dem Staat, der Regent sei nur Verwalter. Georg Kaisenberg²⁾, Verfassungsjurist der Reichsregierung bis 1933, stellte 1936 fest, daß diese Gedanken Webers bei der Staatsumwälzung von 1918 und der Vermögensauseinandersetzung mit den vormals regierenden Familien eine Rolle gespielt haben.

Wer war dieser fürstbischöflich bambergische Professor, dessen Gedanken aus dem 18. Jahrhundert heute noch so modern sind? Der Historische Verein hat an seinem Elternhaus, dem „Haus zum Stern“³⁾ an der Langen Straße 18 in Bamberg, eine Gedenktafel anbringen lassen:

Hier wurde geboren am 20. Januar 1768
der k. bayerische Appellations-Gerichts-Präsident
Dr. Georg Michael von Weber
berühmt als Rechtsgelehrter,
gestorben am 2. März 1845 in München.

Georg Michael hat das Glück gehabt, als begabter Sohn des bambergischen Hof-, Kriegs- und Legationsrats Georg Melchior Weber (1734–1803) und der schönen Würzburgerin Anna Maria Metz während der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) aufzuwachsen, eines Regenten, der sich selbst für den ersten Diener seines Staates hielt, staatliche Mißbräuche abschaffte, Rechtspflege, Verwaltung, Armenwesen, Schulen und Universität reformierte. Georg Michael Weber tat das Seine, um auf dem Gebiet des Rechtes das mittelalterliche und feudale System zu beenden. Nach Studien in Göttingen und Bamberg wurde er mit 25 Jahren 1793 vom Fürst-

²⁾ Georg Kaisenberg: Georg Michael Ritter von Weber, Rechtslehrer, Schriftsteller und Staatsbeamter 1768–1845, in „Lebensläufe aus Franken“, Bd. V (1936) S. 479 ff.

³⁾ Über dieses 1686 von Leonhard Dientzenhofer umgebaute Haus s. Heinrich Mayer, Bamberg als Kunststadt, Bamberg 1955, S. 317.

bischof an die Universität Bamberg als a. o. Professor berufen und übernahm zwei Jahre später als ordentlicher Professor die Nachfolge des berühmten Pandektisten Gönner. 1794 bereits verursachte er mit seiner Schrift „Über die Einführung der Wildsteuer“ diplomatische Schwierigkeiten des Fürstbistums mit der angrenzenden preußischen Markgrafschaft Bayreuth, als er sich gegen die Praxis der Regierung der Markgrafschaft wendet und das Recht der Bauern betont, von übermäßigem Wildschaden verschont zu bleiben, ohne hierfür Geld zahlen zu müssen. Als 1803 das Fürstbistum in den neuen bayerischen Staat eingegliedert wurde, nahm er – letzter Dekan der juristischen Fakultät – nach zehnjähriger Zugehörigkeit Abschied von der nun aufgehobenen Bamberger Universität mit einer Schrift „Über die Appellation in Criminalsachen“, in der er leidenschaftlich Rechtsmittel auch gegen Strafurteile fordert. Der „Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalz-Bayerischen Staaten“ hatte nämlich weiterhin die Unanfechtbarkeit solcher Urteile vorgesehen.

Dem Kampf für Modernisierung und Liberalisierung des öffentlichen Rechts stehen ebenbürtig seine Forderung zur Sammlung und Vereinheitlichung der Zivilrechte zur Seite, die sein ganzes Leben durchzieht. Seine drei Arbeiten auf diesem Gebiet gehören der deutschen Rechtsgeschichte an und haben den Namen des Verfassers bis in das 20. Jahrhundert lebendig erhalten.

Schon 1794 hatte er in seiner Schrift „Über die Notwendigkeit einer Sammlung vaterländischer Verordnungen“ auf die Nachteile der Rechtszersplitterung hingewiesen. 1803 trägt er dem dirigierenden Minister in München, Montgelas, vor, daß Rechtsvereinheitlichung in einem bayerischen Zivilgesetzbuch ohne genaue Kenntnis bestehender Rechte nicht möglich sei.

1806 und 1807 erschienen seine „Grundsätze des Bambergischen Landrechts“, 1807 bis 1811 sein „Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts“, von dem Rechtshistoriker Landsberg als die *letzte derartige Darstellung des gemeinen deutschen Lehenrechts, also ein in dieser Art abschließendes Werk, auf das man regelmäßig bei Behandlung lehenrechtlicher Dinge wird zurückgehen müssen*, bezeichnet⁴⁾. 1838 bis 1844 wurde seine „Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte des Königreiches Bayern“ veröffentlicht, ein Standardwerk in fünf Bänden, das in jede juristische Bibliothek in Bayern gehörte. Kurz vor seinem Tode 1845 arbeitete er an einer „Kritik des positiven Rechtes in Rücksicht auf die vornehmsten Rechte Europas“, ein Werk, das nicht mehr vollendet wurde, das aber zeigt, in welche – wiederum höchst moderne – Richtung seine Gedanken gingen.

Georg Michael Weber hat den bayerischen Staat als größere Einheit gegenüber der gerade in Franken vorhandenen Zersplitterung in Territorialherrschaften begrüßt. Er wurde Rat im „Kurfürstlichen Generalkommissariat für die Übernahme des Hochstiftes Bamberg in die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse“ unter dem Präsidenten Freiherrn von Asbeck und 1804 Direktor des unter dem alten fürstbischöflichen Namen als Gericht des zweiten Rechtszuges übernommenen kurfürstlichen Hofgerichts in Bamberg.

⁴⁾ Ernst Landsberg: Geschichte der Rechtswissenschaft 2. Halbband, Noten S. 88, (München und Berlin 1910).

Bemerkenswert ist die Mitwirkung Webers an der Justizgesetzgebung des Grafen Montgelas. Durch königlichen Reskript von 1807 wurde er mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung für das Königreich Bayern beauftragt und auf Anregung Montgelas' in die 1808 eingesetzte und unter Vorsitz des Justizministers tagende „Gesetzeskommission“ berufen.

Durch Erlaß vom 19. Mai 1808 stiftete König Maximilian I. Joseph den Civilerdienstorden der Bayerischen Krone, der am selben Tag durch den Großkanzler des Ordens, Grafen Montgelas, mit einem sehr schmeichelhaften Schreiben Weber übergeben wurde. Mit diesem Orden war die Nobilitierung „bei der Ritterklasse“ verbunden und zwar mit dem Recht der Übertragung des Adels auf einen Sohn.

Noch während der Tagung der Gesetzeskommission wurde die bayerische Gerichtsverfassung durch das „Organische Edict vom 24. Juli 1808“ neu geordnet und Appellationsgerichte als zweite Instanz in Zivilsachen und erste entscheidende Gerichte in Strafsachen von besonderer Bedeutung eingerichtet, für den „Mainkreis“ ein solches in Bamberg. Weber wird durch Dekret vom 17. September 1808 zum ersten Direktor dieses Appellationsgerichts ernannt und kehrt im Laufe des Jahres von München nach Bamberg zurück.

So sehr Weber den bayerischen Staat bejaht, er läßt sich seine Meinungsfreiheit und als Richter seine Unabhängigkeit nicht nehmen. In einem Zivilprozeß in Sachen der Bürgerschaft zu Bamberg gegen die Administration der Stiftungen als Vertreterin des Königlichen Fiskus kritisiert er 1814 in einem schriftlichen Votum mit harten Worten den Verkauf von bambergischen Stiftungsgrundstücken durch den Fiskus. Das führte zu einem Zusammenstoß mit der Regierung. Auf königliche Anordnung darf er *weder durch Direktion noch durch Votation* in Rechtsstreitigkeiten mitwirken, bei denen der Staat betroffen sei. Dieser unhaltbare Zustand wird im selben Jahr durch seine Ernennung zum Vizepräsidenten des Appellationsgerichtes für den Regenkreis in Amberg behoben, eine Rangerhöhung zwar, bezahlt aber mit dem Wegzug von seiner Heimatstadt.

In Amberg vollendet Weber ein Werk besonderer Art: „Höchstwichtige Beyträge zur Geschichte der neuesten Literatur in Deutschland aus den nachgelassenen Papieren des Magisters Aletheios“; es erscheint in vier Bänden in St. Gallen unter dem Pseudonym Antibarbaro Labienus und setzt sich kritisch mit der entfesselten Romantik seiner Zeit auseinander, wobei kaum ein Zweig der Wissenschaften und Künste unberührt bleibt. Schon 1817 erschien die zweite Auflage, es gab lebhafte Erörterungen in den Fachzeitschriften. Trotzdem meint Ernst Mayer, der Würzburger Rechtshistoriker, 1929, die literarische Bedeutung dieses Werkes sei noch lange nicht genug gewürdigt⁵⁾.

Weber, Kenner der französischen und englischen Literatur, hat in Amberg auch D'Aguesseau's Reden bei Eröffnung der Parlamente und MacCulloch's Grundsätze der politischen Oekonomie übersetzt und herausgegeben.

⁵⁾ Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, München 1929, S. 36.

1827 wird Weber wiederum zu Gesetzgebungsarbeiten nach München berufen, jedoch zwei Jahre später als Nachfolger von Seuffert zum Präsidenten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis in Würzburg ernannt, 1832 in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht des Oberdonaukreises – Schwaben und Neuburg – nach Neuburg a. d. D. versetzt. Im November 1843, mit 75 Jahren, tritt er, hochgeehrt und ausgezeichnet, in den Ruhestand und verlegt seinen Wohnsitz nach München, noch immer am letzten Band seiner „Provinzial- und Statutarrechte“ arbeitend, in dessen Vorrede er am 2. November 1844 den Wunsch nach einem baldigen Bayerischen Zivilgesetzbuch als Krönung auch seiner Arbeiten äußert. Nach Abschluß dieses Werkes muß er aber seine unermüdliche Feder aus der Hand legen, nach viermonatigem Krankenlager schließt er am 2. März 1845 die Augen.

Weber war dreimal verheiratet. Seine erste Frau, Barbara Steinlein, Tochter eines bambergischen Hofkammerrates und der Maria von Reider, starb 1823 in Amberg nach 21jähriger glücklicher Ehe, in der sie 13 Kindern das Leben geschenkt hatte. In zweiter Ehe heiratete er die Witwe des Hofkammerrates Mayer in Bamberg, die 1836 in Neuburg verstarb. Weber vermählte sich nun zum dritten Mal mit Friederike Freiin von Prugglach, einer Hofdame der Herzogin Amalie von Zweibrücken, die bis zu ihrem Tode 1831 eine Hofhaltung in Neuburg a. d. D. unterhalten hatte. Friederike von Weber wurde insbesondere den Kindern als „maman“ eine gute Mutter und Beraterin, Mittelpunkt der Familie bis zu ihrem Tode 1859.

Georg Kaisenberg (aaO S. 488) urteilt 1936 über Weber:

Georg Michael Weber war eine vielseitig begabte Persönlichkeit mit einem umfassenden Wissen, einer außergewöhnlich großen Belesenheit, ausgestattet mit ausgezeichnetem Scharfsinn, einem feinen Verständnis für den Fortschritt, einer starken Willenskraft.

Wir können die Meinung Ernst Mayers (aaO S. 36) hinzufügen, daß Georg Michael von Weber zu den besonders gearteten, geistig hochstehenden Charakterköpfen der bayerischen Rechtspflege und Verwaltung zu rechnen sei, die aus den geistlichen Territorien Frankens hervorgegangen sind.

Georg Michael von Weber hat der Zeit gemäß häufig seine Gedanken in Gedichtform niedergeschrieben. Wir lassen ihn selbst sprechen:

Die Richter

Es soll mit fest gegründetem Vertrauen
Das Volk auf seine Richter schauen.
Das Volk, das soll und muß es wissen,
Daß nie geheime Macht den Bürger kann umschließen,
Daß der Verbrecher seinen Lohn empfange,
Daß über Schuld das Schwert der Themis hange –
Sieh' der Verläumper niedre Zunft erzittern,
Sowie sie nur das Licht des Tages wittern.
Wer angeklagt vor seinem Richter steht,
Dem sei das Recht, sich zu verfechten,
Sein Wort wird ihm durch Schreiber nicht verdreht,
Er kann mit seinen Zeugen rechten.
Der Schuldige entgeht der Strafe nicht,
Die Unschuld schaut getrost dem Richter in's Gesicht.

Gesetzessprache

Des Ausdrucks Kürze sollen wir vom Römer lernen,
Von breiter Rede soll er uns entfernen.
Gesetze sollen nur befehlen,
Nicht exponieren, nicht erzählen,
Was Recht ist, sollen sie nur kurz erklären
Und nicht mit Wort und Formelkram beschweren.

Titel und Orden

Sei sparsam, Fürst, mit deinen Gnaden,
Teil Ehrentitel nicht so reichlich mit ;
Sie sind der Achtung Assignaten,
Sind ihrer wenig, - steigt, - sind viel, fällt der Credit.

Prozeß um ein Haus

O, armes Haus, ganz herrenlos,
Liegst du dem Streit der Brüder bloß ;
Bis einer ihrer Sieger wird,
So bist du längst verprozessiert.

Das Testament

Ihr Herren Advokaten !
Ich geb euch was zu raten ;
Denn ich verstehe auch das Jus,
Weil's doch auch in der Welt sein muß.
Mein Bruder macht' an seinem End,
Wie hergebracht, sein Testament :
Bringt meine Frau mir einen Knaben,
So soll er zwei Drittel der Erbschaft haben,
Ein Drittel soll der Mutter sein.
Doch bringt sie mir ein Töchterlein,
So sind zwei Drittel ihr beschieden,
Mit einem Drittel sei das Töchterlein zufrieden.
Mit Sohn und Tochter wird sie heut' entbunden.
Nun reibet euch die Köpf' und Händ'
Und sagt : Wie steht es mit dem Testament ?
Nur nicht zu lang. – Hat's keiner noch gefunden ?

Die Ruhe

Wo find ich dich, Ruhe ? Im kühlen Grab
erwartest du den Müden.
Zerbrochen liegt da der Wanderstab,
Doch nur der Reise hienieden.
Das Geistige schwingt sich mit hohem Flug
Zu den ewigen, ätherischen Sphären ;
Die Ruhe des Grabes ist ihm nicht genug,
Die Tätigkeit muß in's Unendliche währen.